jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/24 87/03/0253

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2 idF 1986/106;
VStG §44a litb;
VStG §44a Z2;

Rechtssatz

Die Anführung des "§ 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl 267 i. d. g. Fassung" im Spruch des Bescheides entspricht dem § 44 a lit b VStG. Wird diese Angabe durch die Berufungsbehörde dahingehend präzisiert, dass dies die Fassung "d. 10. KFG Novelle, BGBl. Nr. 106/86" sei, wird der Beschuldigte dadurch in keinem Recht verletzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030253.X01

Im RIS seit

24.02.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at